

# **Satzung der up-LUG e.V.**

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Universität Potsdam - LinuxUserGroup“ (up-LUG) e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung von Bildung, Verständnis und Akzeptanz im Bereich der Datenverarbeitung unter spezieller Berücksichtigung des frei verfügbaren Betriebssystems Linux.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Vorträge, Tutorials und Anwenderunterstützung im Bereich der Universität Potsdam sowie der Stadt Potsdam.  
Der Verein arbeitet eng mit der Studierendenvertretung und den Fachschaften der Universität Potsdam zusammen.

## **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle ordentlichen Studenten werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird einen Monat, nachdem er erklärt wird, wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss unter Wahrung der satzungsgemäßen Frist erfolgen und den Ausschluss eines Mitgliedes (oder mehrerer Mitglieder) als Tagesordnungspunkt enthalten.

Über den Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes wirksam abgestimmt werden, wenn dem auszuschließenden Mitglied mit der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde, dass und aus welchen Gründen über seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll und dass die Abstimmung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 6: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

## **§ 7: Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandesämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle Mitglieder unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

## **§ 8: Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Schriftführer fungiert das zum Schriftführer gewählte Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein anwesendes Vereinmitglied als Schriftführer.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entlastung des Vorstandes bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenso bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert werden soll, einer qualifizierten Mehrheit.
- (9) Die Abstimmungsart bestimmt in der Regel der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (10) Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt der Bericht des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (11) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (12) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

## **§ 9: Vereinsmittel**

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendige materielle Mittel können aus Beiträgen/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die Höhe und Turnus von Mitgliedsbeiträgen regelt.
- (2) Der Betrag, über den der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen kann, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Potsdam, den 23.06.2002